

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00046 vom 28. November 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2015.00046

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00046 du 28 novembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00046 del 28 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1949, war bei der Y.____ AG tätig und damit ab

E. 1.2

Demgegenüber führte die Beklagte aus, um die Jahrtausendwende habe sie sich in einer signifikanten Unterdeckung befunden und im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reglementsänderung am 1. Januar 2005 habe die Vorsorgeeinrichtung noch einen Deckungsgrad von 93.

E. 3

1. Januar 1998 garantiert worden. Das heisse jedoch nicht, dass diese Garantie unter der Annahme gestanden habe, dass die übernehmende Pensionskasse (Beklagte) sein Alterskapital regelmässig zu 4 % hätte verzinsen müssen. In der Besitzstandswahrung sei ein Alterskapital in einem Betrag von Fr. 629'999.-- garantiert worden und nicht eine Verzinsung. Dies hänge damit zusammen, dass der Kläger bei der "Z.____" besser versichert gewesen sei. Auch

sei ihm später dieser Besitzstand individuell und nicht ein Zinsverlauf zugesichert worden.

Der Kläger wolle für sich nicht einfach eine Besserstellung entgegen der Entwicklung seines Alterskapitals, sondern die Altersrente, welche sich aus dem individuell zugesicherten Besitzstand ergebe. Dazu habe er etwa auch Beiträge vor der Einführung des Obligatoriums 1985 geleistet. Dafür sei er bei der "Z.____" besser versichert gewesen. Diesen Besitzstand hätte die "Z.____" wohl auch erwirtschaftet. Er sei nicht verantwortlich dafür, dass es der Beklagten angeblich nicht wie anderen Pensionskassen gelungen sei, eine solche Performance zu erreichen. Die Beklagte könne sich somit nicht auf die "clausula rebus sic

stantibus" berufen. Sie

berufe sich lediglich rückwirkend auf eine Unterdeckung, mit welcher sie nie argumentiert habe und welche nicht belegt sei. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens seien deshalb die Kosten der Beklagten aufzuerlegen (Urk. 14).

E. 8

S. 4 ff.).

Duplicando führte die Beklagte aus, die Zusicherung eines projizierten Alterskapitals basiere immer auf der Annahme, dass das Alterskapital entsprechend bekannten Beiträgen

weiter aufgebaut und ebenfalls mit entsprechend bekannten Zinssätzen jeweils verzinst werde. Bezüglich der Verzinsung seien

Veränderungen eingetreten, die das oberste Organ veranlasst hätten, zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts auf die gegebenen Zusagen zurückzukommen und diese aufzuheben. Worauf die Unterdeckung der Beklagten zurückzuführen sei, interessiere hierbei nicht. Anhaltspunkte, dass die Unterdeckung auf Misswirtschaft zurückzuführen sei,

würden sich keine ergeben, weshalb die Behauptung, die auch haftungsrechtliche Verantwortlichkeiten impliziere,

zurückzuweisen sei. Die Höhe der ausgerichteten Altersrente entspreche dem vorhandenen Altersguthaben. Dieses sei durch Beiträge und Vermögenserträge gebildet worden. Für ein höheres Altersguthaben beste weder ein Rechtsanspruch noch eine finanzielle Grundlage (Urk. 18). 2.2.1

Zentraler Streitpunkt und für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens entscheidend ist die Frage, ob eine früher gegebene Zusicherung durch ein späteres Reglement aufgehoben werden kann oder nicht. 2.2.2.1

In der Mitteilung der Y. AG an alle Mitarbeitenden vom 23.

Oktober 1998 wurde festgehalten, dass

intensive Diskussionen und Beratungen im Zusammenhang mit einer Neuausrichtung der eigenen Personalvorsorge geführt worden seien. In diesem Zusammenhang hätten die Expertenberichte gezeigt, dass die bisherige gesplittete Vorsorge aufgehoben und eine umhüllende Lösung angestrebt werden sollte. Die Mitglieder des Kassavorstandes und des Stiftungsrates

hätten sich deshalb für eine eigene autonome Pensionskasse im Sinne einer eigenen Stiftung mit Rückversicherung der Risikoleistungen entschieden. Hierzu gehöre auch die Erstellung eines neuen Vorsorgereglements, die genaue Überprüfung des bisherigen Risikoverlaufs und die Aufstellung eines neuen Leistungs- und Finanzierungsplans, wobei in diesem Punkt der Grundsatz gelte, dass das bisherige Leistungsniveau beibehalten werde und die Reglementsänderung die erworbenen Rechte der Versicherten nicht schmälern dürfe (Urk. 15/4). 2.2.2

In der Übergangsregelung zum Reglement vom 1. Januar 1999 (Urk. 2/2) wurde festgehalten, dass zusätzlich zu den Leistungen gemäss Reglement der Pensionskasse der Schlatter Gruppe vom 1. Januar 1999 für Versicherte, welche am 31. Dezember 1998 bei der Schlatter-Gruppe unter den Verträgen der Z. versichert gewesen seien, die folgende Rechte gelten: „

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.